

Im Untern Holzberg

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN, LANDKREIS OBERNBURG, FÜR DAS GEBIET „NORDWESTL. DER BAHNHOFSTR.“ M. 1: 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
IN DIESEM VERFAHREN

FESTZUSETZENDE BAULINIEN

— STRASSEN- U. GRÜN-
FLÄCHENBEGRENZUNGS-
LINIE

— ZWINGENDE BAULINIE

— VORDERE BAUGRENZE

— SEITLICHE U. RÜCK-
WÄRTIGE BAUGRENZE

GEM. VORH. ÖFFENTLICHE VERKEHRS-
FLÄCHE

G FLÄCHEN FÜR GARAGEN

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS
MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFHÖHE 6,30M
BEI HANGBAUWE U+1 (UNTERG + 1 VOLLG.)

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

+ 6+ BREITE DER STRASSEN, WEGE- U. VORARTENFL.

— HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE

— SICHTFLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND
ABLAGERUNGEN ÜB. GRÖß ÜB. DER STRASSE FREIZU-
HALTEN IST.

B) FÜR DIE HINWEISE

— BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

7140 FLURSTÜCKNUMMERN

— VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

— VORHANDENE NEBENGEBAUDE

— HAUPTVERSÖRGUNGSLEITUNGEN

— ANBAUFREIE STRECKE

— 1m BREITER SCHUTZSTREIFEN, DER VON
BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST.

— TRAFOSTATION

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHN-
GEBIET FESTGESETZT, MIT AUSNAHME DER VORHANDENEN
GEWERBEGRUNDSTÜCKE. ZULÄSSIG SIND WOHN-
GEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES U. GASTSTÄTTEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE-
UND HANDWERKSBEREIBE ZUGELASSEN WERDEN,
WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG
ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES
BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.

2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FEST-
GESETZT, MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE, FÜR
DIE MIT 3 BEZEICHNET GESCHLOSSENE BAUWEISE
FESTGESETZT WIRD.

3) GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE
NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN,
WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALL-
GEMEINEN WOHN- GEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE
SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDER-
SPRECHEN.

5) MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
BEI OFFENER BAUWEISE 600 qm
BEI GESCHLOSSENER BAUWEISE 200 qm

6) ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN BAUWEISE:
MINDESTGRENZABSTAND BEI E+1 = 5,0 m
MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI E+1 = 10,0 m

AUSNAHMEN: AUSNAHMEN VON DEN VORGESEHENEN
GEBÄUDESTELLUNGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN,
SOBEIEN DIE FESTGESETZTEN BEBAUUNGSGRENZEN NICHT
ÜBERSCHRITTEN UND EIN GEBÄUDEABSTAND BEI ZWEIFE-
SCHÖSSIGEN GEBÄUDEN VON MIND. 10m EINGEHALTEN
WIRD. DER GRENZABSTAND DER WOHNGEBÄUDE DARF
IN KEINEM FALL WENIGER ALS 3,5m BETRAGEN.

ÄNDERUNG GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUß VOM 24.1.1975

1) DIE BAUGRUNDSTÜCKE FL.NR. 7172, 7173 UND 7174
SIND GEMÄSS § 6 DER BAUNVO ALS MISCHGEBIET
FESTGESETZT.

2) DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST
DURCH DIE VERMESSUNG BEREITS GEGEBEN.

3) HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEMÄSS § 17 DER BAUNVO:
2 VOLLGESCHOßE : GRZ 0,4 - GFZ 0,8

4) ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAUNVO, WENN
IM B-PLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT IST.

6301.1473
vorgef. v. J. Zell

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6
BBAUG VOM 27.5.1963 BIS 26.6.1963 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

Mömlingen DEN 27.6.1963
J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM
GEM. § 10 BBAUG AM 4.7.1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Mömlingen DEN 27.4.1963
J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBAUG mit RE vom
31.10.1963, Nr. IV/3-934, 937
Würzburg, den 18.11.1963
Regierung von Unterfranken

H. Vogel
(BÜRGERMEISTER)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG
VOM 4.1964 BIS 19.4.1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WOR-
DEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM
BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12
BBAUG AM 3.4.1964 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Mömlingen DEN 3.4.1964
J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

PLANFERTIGER:

ASCHAFFENBURG, DEN 20.11.1962
1.2.1963

1. MAL AUFGESTELLT AM 11.8.1956
WILLY GOLDHAMMER
BERAT. ARCHITEKT
DIPLOM-INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBSSENASSE 9 - TEL. 236/18

Änderung v. 24.1.1975 (Gemeinderatsbeschl.)
Öfftl. Auslegung v. 17.2. bis 17.3.1975
Satzungsbeschl. (§ 10 BBAUG) am 4.4.1975
Ortsbtl. Bek. 30.5.1975 - Ausl. 30.5.-30.6.75
Bebauungspl. rechtsverbindl. seit 30.5.1975

Genehmigt mit Bescheid
vom 20. Mai 1975, Nr. 44-6/C-1975
Landratsamt
Oberregierungsrat

NACH NEUSTADT

Beckstraben

In den oberen Gehren